

## Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 21.08.2020 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgenden, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer in seiner 2. Sitzung am 18.06.2020 (Wahlperiode 2019/2023) befürworteten Abrechnungsempfehlungen verabschiedet:

- (1) Videonystagmographie  
*Abrechnung analog Nr. 1413 GOÄ*  
 „Elektronystagmographische Untersuchung“  
 265 Punkte  
 Gebühr beim 1,0– / 2,3– / 3,5fachen Satz  
 15,45 / 35,53 / 54,06 Euro
  
- (2) Videokopfimpulstest  
*Abrechnung analog Nr. 1413 GOÄ*  
 „Elektronystagmographische Untersuchung“  
 265 Punkte  
 Gebühr beim 1,0– / 2,3– / 3,5fachen Satz  
 15,45 / 35,53 / 54,06 Euro  
*Bei Durchführung eines Videokopfimpulstests und einer Videonystagmographie in einer Sitzung würde der entstandene zeitliche Mehraufwand ein Überschreiten der Begründungsschwelle gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ – unter ggf. maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens – rechtfertigen.*
  
- (3) Anpassung und/oder Kontrolle und/oder Neueinstellung des Sprachprozessors eines Cochlea-Implantates oder sonstigen Hörimplantates, pro Sitzung  
*Abrechnung analog Nr. 661 GOÄ*  
 „Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – ggf. mit Magnettest –“  
 530 Punkte  
 Gebühr beim 1,0– / 1,8– / 2,5fachen Satz  
 30,89 / 55,61 / 77,23 Euro